

## S 2 AL 2410/21

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
SG Karlsruhe (BWB)  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung  
2  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 2 AL 2410/21  
Datum  
21.11.2023  
2. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

- 1.) Ist der Lohnanspruch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers zum Zeitpunkt eines Insolvenzereignisses durch Vollstreckung (i.v.F. eines Versäumnisurteils) vollständig befriedigt, entsteht der nach [§ 165 SGB III](#) erforderliche Lohnausfall nach erfolgreicher Anfechtung eines Insolvenzverwalters erst mit Rückgewähr des Erlangten zur Masse (Anschluss an BAG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – [6 AZR 511/16](#) – juris Rn. 36, [BAGE 161, 21](#)). Dies steht der Gewährung von Insolvenzgeld jedoch nicht grundsätzlich entgegen.
- 2.) Versucht die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erfolglos, die Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter gerichtlich abzuwehren, ist sie bzw. er zumindest bis zur Kenntnis von der Entscheidung im Sinne von [§ 324 Abs. 3 S. 2 SGB III](#) ohne eigenes Verschulden an der Stellung eines Antrags auf Insolvenzgeld gehindert und kann den Antrag deshalb nach [§ 324 Abs. 3 S. 2 SGB III](#) mindestens innerhalb von zwei Monaten seit Kenntnis der Entscheidung stellen. Die Frage der Vereinbarkeit der Ausschlussfrist des [§ 324 Abs. 3 S. 1 SGB III](#) mit der Richtlinie 2008/94/EG (vgl. BAG, a.a.O.) stellt sich dann nicht.

Der Bescheid der Beklagten vom 18.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.08.2021 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Insolvenzgeld für die Monate Februar, März und April 2018 nach Maßgabe der gesetzlichen

Tenor: Vorgaben zu gewähren.

Die Beklagte hat der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2023-12-13